§. 44.

Es können auch Fangedämme blofs von Faſchinen angefertiget werden, wenn hinter der Faſchinenlage oder gegen den Strohm, ein verhältnifsmäſsig breiter, ſehr flach ablaufender Erddamm geſchüttet wird. Ein ſolcher Damm kann aber nur beſchwerlich wieder weggeſchafft werden.

Fünfter Abſchnitt.

Von den Maſchinen zur Ausſchöpfung des Waſſers aus dem Grundbau.

§. 45.

Das Grundwaſſer durch Menſchen blofs mit Handeimern auszuſchöpfen, iſt bey einer geringen Höhe und auch alsdann noch vortheilhaft, wenn das Waſſer ſo hoch auszuheben iſt, dafs zwey Reihen Arbeiter über einander auf Gerüſte geſtellet werden müſſen, welche ſich die vollen und ledigen Eimer wechſelſeitig zulangen.

§. 46.

Dahingegen ſind die angehängten Wurffchaufeln (*hollandoiſes*) nur anwendbar, wenn das Waſſer in einer ſehr mäſsigen Höhe von etlichen Fufs über den Fangedamm zu ſchaffen iſt.

Anmerk. Von eben ſolcher geringen Wirkung iſt die in *Belidors Hydr.* IItes Buch, 4tes Cap. beſchriebene Waſſerklappe oder Waſſerzange, und die im *Perronet* S. 236. unter dem Namen *bascule*, vorgeſtellte Maſchine.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/ppn33479806X/30 gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG